

Satzung

der Stadt Iserlohn über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen für die Erschließungsanlage Unterm Fröndenberg

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05.10.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und § 15 letzter Satz der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.10.1981 (EBS) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.11.2008.

§ 1

Änderung der Herstellungsmerkmale

Abweichend von § 15 EBS gilt für die erstmals endgültige Herstellung der Straße Unterm Fröndenberg folgendes:

Auf die Befestigung der Gehwegflächen auf der südlichen Straßenseite zwischen der Hugo-Fuchs-Allee und dem Gebäude Unterm Fröndenberg 4 sowie vor den Grundstücken Unterm Fröndenberg 46 - 48 wird verzichtet.

Die Erschließungsanlage Unterm Fröndenberg ist hinsichtlich der vorhandenen Lage, Ausdehnung, Verkehrsflächenaufteilung und Befestigungsart erstmals endgültig hergestellt.

Pläne können im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, Zimmer 125 - 127, nach vorheriger Absprache zu den Öffnungszeiten eingesehen werden

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 08.10.2010

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister